

Von: Michael Behrens <Michael.Behrens@lebenshilfe-pi.de>

Datum: 13. Januar 2021 um 17:33:01 MEZ

An: Banaschak <banaschak@amt-gums.de>

Betreff: AW: Umwandlung einer I-Gruppe in eine Regelgruppe KiTa Heideweg

Hallo Herr Banaschak,

vielen Dank für die Nachfrage, sehr aufmerksam.

Da man sich gerade noch ein frohes neues Jahr wünschen darf, möchte ich Ihnen ein solches wünschen.

Wir haben bereits die Planung abgeschlossen und bereiten gerade einen entsprechenden Antrag vor. Diesen Antrag richten wir allerdings an den Kreis Pinneberg, da dieser die Anträge auf Zuwendungen zum Bundesinvestitionsprogramm (siehe Anlage Richtlinie SH Kinderbetreuungsfinanzierung) bearbeitet.

Das Verfahren wurde durch unseren Kindertagesstättenleiter, Herrn Jetzkowitz, von der KiTa Käthe-Mensing-Str in Elmshorn federführend bearbeitet. Das Bundesprogramm richtet sich an alle Kindertagesstätten und die Lebenshilfe möchte durch die zentrale Abstimmung nicht Doppelungen in der Bearbeitung und in der Beantwortung offener Fragen vermeiden. Mithin hat unser Mitarbeiter alle Fragen hinsichtlich der Antragsstellung zwischenzeitlich mit Herrn Turhal in der Kreisverwaltung und dem Ingenieurbüro abgestimmt.

Das Ergebnis ist, dass wir für mehrere KiTa-Standorte im Rahmen dieses Förderprogramms die digitale Infrastruktur sowie die Aspekt der Hygiene verbessern können. Das Förderprogramm läuft über die Jahre 2020 und 2021.

Für unseren Standort in Appen-Etz bedeutet dies, dass wir aus diesen Mitteln gern Videotechnik, EDV-Hardware und Glasfaser ermöglichen wollen sowie für drei Sanitärbereiche die Erneuerung beantragen.

Für diesen Antrag benötigen wir ihre kommunale Zustimmung, da die Kommune mit 10% an den Kosten beteiligt werden.

In Summe möchten wir 113.439,- Euro für alle Investitionen in der KiTa Appen-Etz gefördert bekommen. Wir werden (siehe Anlage Kopie von Bundesinvestitionsprogramm 2020-2021) je Zeile dieser Aufstellung einen gesonderten Antrag stellen, da die Höhe der Förderungen in Teilen begrenzt ist und je nach Zweck unterschiedlich gefördert wird.

Es bedeutet für die Gemeinde, dass wir von ihnen gern 11.343,90 Euro für die „Gruppenerweiterung“ bekommen möchten.

Wir können durch den Umbau der Sanitäranlagen alle Erfordernisse zum Betrieb einer neuen Gruppe sicherstellen. Ausstattung kann allerdings nicht gefördert werden, daher kommen noch Kosten für die Ausstattung hinzu. Aber....

Wir beantragen auch die Kosten des Umbaus aus dem letzten Jahr in Höhe von 22.696,- Euro. Wir gehen davon aus, dass diese Kosten ebenfalls erstattet werden.

Wir werden diese Erstattung natürlich mit der o.g. Forderung verrechnen ☺

Die Planung haben wir über das Planungsbüro Lißner aus Appen machen lassen. Die einzureichenden Unterlagen müssen nach DIN 276 vorbereitet sein und sind fertig. Die Planungskosten sind in den

genannten Zahlen berücksichtigt.

Ich würde mich daher freuen, wenn Sie mit Gemeindeverwaltung (GUMS) und mit den Fraktionen dieses Verfahren schnell unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Behrens

Michael Behrens
Vorstand / Geschäftsführer

Telefon: +49 4121 475688 47<[callto:+49%204121%20475688%2047](tel:+49%204121%20475688%2047)>

Mobil: 0160 90696020<[callto:0160%2090696020](tel:0160%2090696020)>

Fax: 04121 475688 29

E-Mail: Michael.Behrens@lebenshilfe-pi.de

KHE	digitale Grundausstattung	9.743,03 €	
	digitale Infrastruktur - bisher ohne Innenverkabelung	0,00 €	
	Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten - Bad 1	22.696,31 €	Umbau zur Gruppenenerweiterung 2020
	Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten - Bad 2	29.000,00 €	Umbau zur Gruppenenerweiterung 2021
	Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten - Bad 3	26.000,00 €	Alte Sanitäreinrichtung
	Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten - Bad 4	26.000,00 €	Alte Sanitäreinrichtung
		113.439,34 €	

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung im
Kreis Pinneberg gGmbH
Ramskamp 70
25337 Elmshorn

EINGEGANGEN AM - 6. NOV. 2020

Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertagesein-
richtungen

Ihr Ansprechpartner
Ragip Turhal
Tel.: 04121 4502-3542
Fax: 04121 4502-93542
r.turhal@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1.440

Elmshorn, 03.11.2020

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 (Bundesinvestitionsprogramm 2020 - 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 (Bundesinvestitionsprogramm 2020 - 2021) ist rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Die Richtlinie ist diesem Schreiben zur Kenntnisnahme beigelegt.
Ziel des Bundesinvestitionsprogramms 2020 – 2021 ist der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.

Gefördert werden Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Krippen- und Elementarbereich. Betreuungsplätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden, können ebenfalls gefördert werden.

Förderfähig sind ausdrücklich auch Maßnahmen für bestehende Gebäude zur Förderung der digitalen Infrastruktur und ihrer Grundausstattung, zur Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten.

Um Fördermittel aus diesem Programm erhalten zu können, stellen Sie bitte einen entsprechenden Antrag. Nutzen Sie hierfür das beiliegende Formular, welches Sie über die zuständige Kommune beim Fachdienst Jugend und Bildung, Förderung von Kindertageseinrichtungen, Team Kindertagesbetreuung des Kreises Pinneberg einreichen.

Die erforderlichen Unterlagen müssen Ihrem Antrag vollständig beigelegt oder schnellstens nachgereicht werden.

bitte wenden

Eine mögliche Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Mittel und nach Bewilligungsreife. Eine Reservierung von Fördermitteln ist nicht möglich. Voraussetzung für eine Förderung ist u.a. die Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Pinneberg.

Allgemeine Hinweise zur Richtlinie und zum Verfahren:

- Maßnahmen, die ab dem 01.01.2020 begonnen wurden, sind förderfähig. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages,
- Die Zuwendungshöhe kann bis zu 75 % im Allgemeinen und bis zu 90 % für Maßnahmen zur Umsetzung von Digitalisierung und Hygienekonzepten der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen,
- Investitionsmaßnahmen ab einem Investitionsvolumen von 5.000,- € je geförderter Kindertageseinrichtung sind förderfähig,
- Die Pro-Platz-Förderung beträgt:
 - 22.000,- € bei Neubaumaßnahmen,
 - 15.000,- € bei Umbau- und Ausbaumaßnahmen,
 - 3.000,- € bei kleinen Umbauten (ohne Architekturleistungen),
 - mind. 500,- € bis max. 10.000,- € je Vorhaben für Ausstattungsinvestitionen zur digitalen Grundausstattung und für Investitionen in die digitale Infrastruktur und
 - mind. 500,- € bis max. 50.000,- € je Vorhaben für Investitionen zur Erweiterung der Räumlichkeiten, zur Schaffung von Verpflegungsmöglichkeiten, zur Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten,
- Die Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2022 abgeschlossen werden,
- Diese Richtlinie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachdienst Jugend und Bildung, Förderung von Kindertageseinrichtungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ragip Turhal

Anlagen:

- Richtlinie BIP 2020-2021
- Antragsformular

**Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des
Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021
(Bundesinvestitionsprogramm 2020 – 2021)**

1. Förderziel und Zuwendungszweck

- 1.1 Der Bund unterstützt die Länder bei der Schaffung neuer Kindertagesbetreuungsplätze über die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“. Die Verteilung der Mittel und weitere Einzelheiten zu den Förderbedingungen hat der Bund in dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (Gesetz vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683)) geregelt.
- 1.2 Für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 – nachfolgend Bundesinvestitionsprogramm 2020 bis 2021 genannt – auf Grundlage von Kapitel 5 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) gewährt der Bund dem Land Schleswig-Holstein nach § 27 des genannten Gesetzes insgesamt 32.832.161 Euro.
- 1.3 Ziel des Bundesinvestitionsprogramms 2020 bis 2021 ist der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.
- 1.4 Eine Förderung ist für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen möglich, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen. Investitionen oder Ausstattungsinvestitionen, die erforderlich sind, um Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht, den Anforderungen entsprechend und zukunftsgerichtet auszugestalten, können gefördert werden. Dabei sind Investitionen auch in bestehende Gebäude zur Umsetzung von Digitalisierung und Hygienekonzepten und zur Erfüllung der Anforderungen an räumliche Gestaltung zur Bewegungs- und Barrierefreiheit und Verpflegungsmöglichkeiten förderfähig.
- 1.5 Die dem Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Mittel werden durch das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) als Zuwendungen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und für Investitionen oder Ausstattungsinvestitionen in bestehende Gebäude gewährt.
- 1.6 Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.
- 1.7 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze. Erforderlich sind Plätze, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden. Förderfähig sind ausdrücklich auch Maßnahmen für bestehende Gebäude zur Förderung der digitalen Infrastruktur und ihrer Grundausstattung (z. B. Anschluss Glasfasernetz, mobile Endgeräte – ausgenommen davon sind Smartphones – oder sonstige digitale Arbeitsgeräte), zur Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten, und Ausstattungsinvestitionen von Kindertagespflegestellen. Die Erstzuwendungsempfängerinnen und Erstzuwendungsempfänger haben dabei sicherzustellen, dass Ausstattungsinvestitionen – insbesondere in die Digitalisierung – bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen Berücksichtigung finden.
- 2.2 Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese förderfähig, wenn entweder
- a) der Eigentümer des Gebäudes eine juristische Person ist,
 - deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Gebäudes für die entsprechende Kindertageseinrichtung ist oder
 - die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Kindertageseinrichtung erworben hat und unterhält oder
 - b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Für Kindertagespflegestellen ist eine Zweckbindungsfrist von bis zu fünf Jahren festzusetzen.
- 2.3 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO sind zu beachten. Dabei soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen erreicht werden.
- 2.4 Förderfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind.
- 2.5 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und –begleitende Mess- und Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

3.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bewilligt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Verfügungsrahmen.

Erstzuwendungsempfängerinnen bzw. Erstzuwendungsempfänger sind die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte, sowie die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit sie nicht selbst Träger, Eigentümer oder Bauträger sind, erhalten sie die Zuwendung zur Weiterleitung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) an Träger, Bauträger und Eigentümer von Kindertageseinrichtungen, die nach KiTaG gefördert werden oder Kindertagespflegepersonen als weitere Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger (Dritte). Erfolgt die Kindertagespflege im sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis können die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie auch an die Anstellungs-/ Beschäftigungsgeberin bzw. -geber der Kindertagespflegeperson zweckgebunden weitergeleitet werden. Ist eine kreisfreie Stadt oder die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt Träger, Eigentümer oder Bauträger, entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – über den Förderantrag. Die Weiterleitung darf durch Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertragsverhältnis erfolgen.

3.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der Zahl der Kinder nach der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt (Anlage 1). Dieses Budget umfasst die Mittel zur Weiterleitung, die Mittel für die Kindertagespflege und ggf. die Mittel für Einrichtungen der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt.

3.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berichten dem Land für die Geltungsdauer dieser Richtlinie zu den Stichtagen 31. Dezember 2020, 31. März 2021, 30. Juni 2021, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 über die Anzahl der bewilligten und neu eingerichteten zusätzlichen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, sowie über die hierfür jeweils aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln, sowie über die Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Ausstattungsinvestitionen. Hierfür legen sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor. Die als Anlage 2 der Richtlinie bezeichneten Vordrucke sind für die Meldung zu verwenden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die in dem Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist insoweit ausgesetzt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist daher nicht erforderlich. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. Zuwendungen für Kindertagespflegepersonen werden nur gewährt, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege in Schleswig-Holstein gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist.
- 4.2 Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, soweit dies nicht durch deren Förderbestimmungen ausgeschlossen wird.
- 4.3 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre und bei der Förderung von Ausstattungsgegenständen für Kindertagespflegestellen bis zu fünf Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie Neubauten ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhaben öffentlicher Träger sowie der Förderung von Kindertagespflegestellen nicht erforderlich.
- 4.4 Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Weitergabe von Mitteln in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bewilligt, ist ein Zuwendungsvertrag nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO zu schließen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen zu Nr. 4.3. dieser Richtlinie.
- 4.5 Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesrechnungshof sind nach § 30 Absatz 4 KitaFinHG berechtigt, bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dies gilt gleichermaßen für den Landesrechnungshof. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes aus § 91 Bundeshaushaltsordnung und des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleiben unberührt. Für Förderungen im Bereich der Kindertagespflege ist dies ausdrücklich im

Wege des privatrechtlichen Vertrages nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO festzulegen.

- 4.6 Die Träger und Gemeinden dürfen die Mittel nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Folgende Regelungen sind sowohl für Bewilligung durch Zuwendungsbescheid als auch durch einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Zuwendungsvertrag bindend.

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird im Wege der Projektförderung mit Anteilsfinanzierung und Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 75 Prozent im Allgemeinen und bis zu 90 Prozent für Maßnahmen zur Umsetzung von Digitalisierung und Hygienekonzepten der zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 5.000 Euro je geförderte Kindertageseinrichtung.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Es werden folgende Investitionen gefördert:

- Neubaumaßnahmen mit bis zu 22.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- Umbau- und Ausbaumaßnahmen mit bis zu 15.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- für kleine Umbauten (ohne Architekturleistungen) mit bis zu 3.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- für Ausstattungsinvestitionen zur digitalen Grundausstattung und für Investitionen in die digitale Infrastruktur von mindestens 500 Euro bis maximal 10.000 Euro je Vorhaben
- für Investitionen zur Erweiterung der Räumlichkeiten, zur Schaffung von Verpflegungsmöglichkeiten, zur Sanierung der Sanitäranlagen zur Umsetzung von Hygienekonzepten von mindestens 500 Euro, jedoch maximal 50.000 Euro je Vorhaben
- Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Tagespflegeplätze mit bis zu 1.500 Euro je Tagespflegeperson.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Maßnahme notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 (ohne Kostengruppe 100) festgesetzt werden. Für die Förderung von Kindertagespflegestellen gelten insbesondere als förderfähig die Anschaffung von kindgerechten Möbeln, Spielgeräte, Beleuchtung, kindgerechte Bodenbeläge und ähnliches.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Bundesförderung nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.

6.2 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordern die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden.

7. Verfahren

Die Fördermittel können nur für Maßnahmen verwendet werden die bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten auf einen formlosen Antrag einen Zuwendungsbescheid.

7.1 Antragsverfahren

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird nach formloser Antragstellung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren das Budget als Verfügungsrahmen durch einen Zuwendungsbescheid zugewiesen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Anträge können ab sofort bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden. Diese entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, regionaler Gesichtspunkte und der Reihenfolge des Antragseingangs, ob ein Antrag gefördert werden soll. Es ist sicherzustellen, dass eine Gleichrangigkeit zwischen der Förderung der Kindertagespflegestellen und den sonstigen in dieser Richtlinie genannten Fördermaßnahmen gewahrt wird.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl und Art der durch die beabsichtigte Maßnahme neu zu schaffenden Betreuungsplätze,
- Kostenübersicht der Ausstattungsinvestitionen,

- die Beschreibung der derzeitigen Situation vor Ort, der Maßnahme selbst und auf welche Weise diese der Neuschaffung von Betreuungsplätzen dient,
- die Eigentumsverhältnisse; bei Anmietung durch den Träger auch Angaben zu Nummer 2.2,
- den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung bei Baumaßnahmen,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.

Für die Förderung von Kindertagespflegestellen kann die Bewilligungsbehörde davon abweichende Regelungen festlegen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Analog sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Wege eines Zuwendungsvertrages nach Maßgabe VV Nr. 12.5.1 zu § 44 LHO anzuwenden.

Sollen für das Vorhaben auch Zuwendungen durch die Standortgemeinde oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bewilligt werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der anderen Zuwendungsgeberin bzw. mit dem anderen Zuwendungsgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung und
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rufen die ihnen bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein ab. Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür von den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern vorzulegen.

Budgetmittel, die bis zum 30. April 2021 nicht bewilligt sind, fließen in die landesweite Umverteilung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro vor. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der Investitionsbank Schleswig-Holstein spätestens bis zum 30. Juni 2023 jeweils zu und verwendet hierfür das von der Investitionsbank bereitgestellte Formular.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Monitoring

Damit das Land seinen Berichts- und Nachweispflichten gegenüber dem Bund fristgerecht nachkommen kann, stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Land und der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu den in Ziffer 3.3 genannten Stichtagen, spätestens fünf Werktage nach Ablauf des Stichtages die notwendigen Daten zur Verfügung.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Träger der Maßnahme

Datum

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

über:

Standortgemeinde

Antrag auf Förderung von Investitionen nach der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 (Bundesinvestitionsprogramm 2020 - 2021)

hiermit beantrage ich gemäß Ziffer 2 der o.a. Richtlinie Fördermittel für

- ☐ Neubaumaßnahme (selbstständig nutzbares Bauwerk)
- ☐ Umbau- und Ausbaumaßnahme
- ☐ kleine Umbauten (ohne Architekturleistungen)
- ☐ Ausstattungsinvestition digitale Grundausstattung bzw. digitale Infrastruktur
- ☐ Investition Erweiterung Räumlichkeiten, Schaffung Verpflegungsmöglichkeiten und/oder Sanierung Sanitäranlagen zw. Umsetzung Hygienekonzept

Bezeichnung der Maßnahme:	
Anzahl und Art der mit dem Vohaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze	a) in Krippengruppe/n:
	b) in altersgem. Gruppe/n
	c) in Elementargruppen
Anzahl der Gesamtplätze in der Einrichtung	
Kosten der Maßnahme gem DIN 276	
€	
Voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	
Name und Anschrift der Einrichtung	
Ansprechpartner: Telefon/ Fax/ E-Mail	
Zuwendungen bitte auf folgendes Konto überweisen / Bankverbindung	Bank: IBAN:

Bitte wenden

Beschreibung der derzeitigen Situation vor Ort, der Maßnahme und auf welche Weise diese der Neuschaffung von Betreuungsplätzen dient (ggf. gesondertes Blatt beifügen):

Folgende Anlagen sind erforderlich:

- Unterlagen gem. Merkblätter 1 und 2, zur Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten durch den Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement/ Zuwendungsbau. Nähere Informationen erhalten Sie mit der Eingangsbestätigung
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten
- Kostenaufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene (einschl. Bauzeichnung bei Baumaßnahmen)
- Eigentumsnachweis (für Grundstück und Gebäude), ggf. Genehmigung des Vermieters bzw. des Verpächters bei Maßnahmen in gemieteten bzw. gepachteten Objekten

Bitte nachfolgend ankreuzen:

- ☐ Mit dieser Maßnahme wurden auch Fördermittel des Kreises beantragt. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem Antrag auf Kreismittel eingereicht
- ☐ Für diese Maßnahme wurden auch Fördermittel bei der Standortgemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt. Der entsprechende Zuwendungsbescheid ist beigelegt/ wird nachgereicht
- ☐ Es werden keine Fördermittel des Kreises Pinneberg, der Standortgemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt

Die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme wird bestätigt.

Datum/Stempel/Unterschrift des Trägers

Bestätigung der Standortgemeinde:

Hiermit wird bestätigt, dass das beantragte Vorhaben notwendig ist, die zu schaffenden Betreuungsplätze im Bedarfsplan des Kreises Pinneberg als erforderlich ausgewiesen sind und die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann.

Datum/Stempel/Unterschrift Standortgemeinde